

Aktenzeichen: 3 AZR 82/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 6. März 1984
- 3 AZR 82/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 9. Oktober 1981
Düsseldorf - 8 Ca 3566/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 13. Januar 1982
Düsseldorf - 12 Sa 1412/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Unverfallbarkeit bei Rückwirkung von Versorgungszusage.

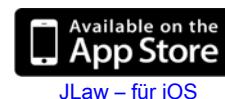
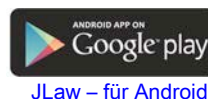
Gesetz: BetrAVG § 1; BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157; BetrVG § 77

Leitsätze:

1. Eine Betriebsvereinbarung, die ein Versorgungswerk neu einführt, begründet entsprechende Versorgungszusagen im Sinne des § 1 Abs. 1 BetrAVG grundsätzlich erst mit ihrem Zustandekommen.
2. Bestimmt die Betriebsvereinbarung jedoch als Zeitpunkt des Inkrafttretens ein Datum vor dem Vertragsabschluß, so bedeutet das im Zweifel, daß auch die entsprechenden Versorgungszusagen zeitlich vorverlegt und die Unverfallbarkeitsfristen damit abgekürzt werden sollen.
3. Diese Auslegungsregel gilt dann nicht, wenn die Versorgungsordnung ausdrücklich bestimmt, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens zwar für bereits eingetretene Versorgungsfälle maßgebend ist, daß es aber für die Versorgungsanwartschaften und deren Verfallbarkeit bei den Grundsätzen des Betriebsrentengesetzes verbleibt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 82/82

12 Sa 1412/81 Düsseldorf

Verkündet am
6. März 1984

Sürig,

Amtinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Fieberg für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
13. Januar 1982 - 12 Sa 1412/81 - aufgehoben.

2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung - auch über die Kosten der Re-
vision - an das Landesarbeitsgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger eine unverfall-
bare Versorgungsanwartschaft zusteht.

Der am 22. November 1939 geborene Kläger war bei der Be-
klagten in der Zeit vom 1. April 1966 bis zum 31. März 1980 als
Fachberater beschäftigt. Die Beklagte gewährt ihren Mitarbeitern
und deren Witwen aus betrieblichen Mitteln Altersversorgung nach
einer Versorgungsordnung vom 7. Dezember 1977 (im folgenden: VO).
Diese Regelung beruht auf einer Betriebsvereinbarung vom selben
Tage. Die Beklagte hat den Abschluß der Betriebsvereinbarung
durch Aushang vom 12. Dezember 1977 bekanntgemacht. Hierin heißt
es unter anderem: "Die Versorgungsordnung tritt mit dem
1.1.1977 in Kraft."

Die Versorgungsordnung lautet auszugsweise wie folgt:



"I. Aufnahme in das Versorgungswerk

1. Wer bei Inkrafttreten dieser Versorgungsordnung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Firma steht oder danach mit ihr ein Arbeitsverhältnis begründet, ist in das Versorgungswerk aufgenommen.
2.
3.

III. Anspruch auf Altersversorgung

1. Wer nach Erreichen der Altersgrenze aus der Firma ausscheidet, hat Anspruch auf Altersrente.
2. Wer vor Erreichen der Altersgrenze aus der Firma ausscheidet und durch Vorlage des Rentenbescheids eines Sozialversicherungsträgers nachweist, daß er von da ab Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 25 AVG, § 1248 RVO) bezieht, hat Anspruch auf vorzeitige Altersrente.
3. Altersgrenze ist bei Männern und Frauen das vollendete 65. Lebensjahr.

VIII. Anrechenbare Dienstzeit

1. Anrechenbare Dienstzeit ist der Zeitraum, in dem der Versorgungsberechtigte seit seinem letzten Dienst Eintritt (Beginn der anrechenbaren Dienstzeit) bis zum Entstehen des Anspruchs ohne Unterbrechung in einem Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis zur Firma gestanden hat. Die anrechenbare Dienstzeit endet jedoch spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Kriegs- und Wehrdienstzeiten sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.
2. Wurde das Arbeitsverhältnis unterbrochen, so ist die Zeit der Unterbrechung nicht und die vor der Unterbrechung liegende Dienstzeit nur anrechenbar, wenn dies dem Betriebsangehörigen ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. In einem solchen Fall wird der Beginn der anrechenbaren Dienstzeit entsprechend rückdatiert.



XIII. Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Endet das Arbeitsverhältnis, ohne daß ein Anspruch nach dieser Versorgungsordnung entstanden ist, bleibt die Anwartschaft entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes aufrechterhalten. Sind dagegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Unverfallbarkeit nicht erfüllt, erlischt die Anwartschaft.
2. Bei der Prüfung, ob eine Anwartschaft aufrechtzuerhalten ist, und bei der Bestimmung der unverfallbaren Teilleistung bleibt die Zeit vor dem Beginn der Betriebszugehörigkeit unberücksichtigt, auch wenn sie für die Bemessung der Versorgungsleistungen als anrechenbare Dienstzeit (Abschnitt VIII) gilt. Dem ausgeschiedenen Betriebsangehörigen, dessen Anwartschaft aufrechtzuerhalten ist, wird mitgeteilt, welche Altersrente er beanspruchen kann, wenn er die Altersgrenze (Abschnitt III, Absatz 3) erlebt und der Versorgungsfall nicht bereits früher eingetreten ist.

.....

XVIII. Inkrafttreten

Diese Versorgungsordnung tritt per 1.1.1977 in Kraft. Sie ist erstmals anzuwenden auf Versorgungsfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten."

Der Kläger hat vorgetragen, er habe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 (2. Alternative) BetrAVG eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben: bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses habe seine Betriebszugehörigkeit 14 Jahre betragen, und die Versorgungszusage habe wegen des rückwirkenden Inkrafttretens der Betriebsvereinbarung länger als drei Jahre bestanden. Außerdem habe der Prokurist K ihm im Dezember 1977 bei Bekanntmachung der Versorgungsordnung zugesagt, daß die Rückwirkung der Betriebsvereinbarung auch für ihn gelten solle.



Der Kläger hat beantragt

1. festzustellen, daß ihm eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung nach dem Versorgungswerk der Beklagten vom 7. Dezember 1977 zustehe;
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm Auskunft darüber zu erteilen, in welcher Höhe er Versorgungsleistungen bei Erreichen der Altersgrenze beanspruchen könne.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß dem Kläger im Zusammenhang mit der Bekanntmachung der Betriebsvereinbarung vom 7. Dezember 1977 irgendwelche besonderen Zusagen gegeben worden seien. Maßgeblich für die Berechnung der Zusagedauer im Sinne des § 1 BetrAVG sei der Zeitpunkt der Zusage. Diese sei im vorliegenden Fall in der Betriebsvereinbarung vom 7. Dezember 1977 enthalten und erst mit deren Abschluß erteilt worden. Durch die Rückwirkung habe nur erreicht werden sollen, daß auch die Arbeitnehmer, die im Lauf des Jahres 1977 mit Erreichen der Altersgrenze ausschieden, noch in den Genuß einer Altersversorgung auf der Grundlage der Betriebsvereinbarung kommen konnten. Für die Frage der Verfallbarkeit sei hingegen ausdrücklich auf die gesetzliche Regelung verwiesen worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers nach den Klageanträgen erkannt. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, die die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erstrebt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Es läßt sich gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilen, ob der Kläger mit einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft bei der Beklagten ausgeschieden ist. Die Sache bedarf weiterer Aufklärung.

I. Nicht beizupflichten ist der Ansicht der Revision, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts sei unzulässig gewesen, weil sie sich mit den Gründen des angefochtenen Urteils nicht auseinandergesetzt habe. Aus der Berufungsbegründung ist zu entnehmen, daß die rechtliche Würdigung des erstinstanzlichen Urteils insgesamt angegriffen werden sollte. Darüber hinaus hat der Kläger vorgetragen, bei Bekanntmachung der Betriebsvereinbarung sei ihm erklärt worden, die rückwirkende Inkraftsetzung der Zusage solle sich auch auf sein Arbeitsverhältnis erstrecken. Diese neu aufgestellte Behauptung rechtfertigt sein Klagebegehren, so daß es einer ausführlichen Auseinandersetzung mit den Erwägungen der arbeitsgerichtlichen Entscheidung insoweit nicht mehr bedurfte.

II.1. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, kommt es entscheidend darauf an, ob die Versorgungszusage erst mit dem schriftlichen Abschluß der Betriebsvereinbarung (§ 77 Abs. 2 Satz 1 BetrVG) erteilt worden ist oder ob sie als bereits am 1. Januar 1977 erteilt gelten muß. Die Antwort hängt von der Auslegung der Versorgungsordnung ab.



Grundsätzlich kann eine Versorgungszusage in der Form einer Betriebsvereinbarung frühestens dann vorliegen, wenn die Anspruchsgrundlage durch den Vertragsschluß zustande gekommen ist. Aber der Zeitpunkt eines Versorgungsversprechens kann durch rechtsgeschäftliche Einigung vorverlegt werden. Bei einzelvertraglichen Zusagen geschieht das z.B. vielfach in der Form der Anrechnung von Vordienstzeiten. Aber auch eine Betriebsvereinbarung kann ihre Geltung zugunsten der Arbeitnehmer (§ 17 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG) rückdatieren und damit für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse die Unverfallbarkeitsfrist im Ergebnis abkürzen (vgl. Höhne in Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, Kommentar zum Betriebsrentengesetz, Bd. I, 2. Aufl., § 1 Rz 115; Blomeyer in Blomeyer/Otto, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, § 1 Rz 42; a.A. Höfer/Abt, BetrAVG, Bd. I, 2. Aufl., § 1 Rz 70, 73). Ob das der Sinn einer solchen Regelung ist, muß der Versorgungsordnung in ihrer Gesamtheit entnommen werden.

Im Normalfall soll eine Versorgungszusage mit ihrer Erteilung wirksam werden. Rückwirkende Inkraftsetzung ist ungewöhnlich und bedeutet eine Ausnahme von der Regel. Wer aber eine Rückdatierung seines Versprechens erklärt, will dann auch im Zweifel alle Arbeitnehmer seines Unternehmens einbeziehen. Soll dennoch eine Einschränkung gelten, wonach die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen unberührt bleiben, so muß das klar und deutlich zum Ausdruck kommen. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor. Die Auslegung der Versorgungsordnung der Beklagten führt zu dem Ergebnis, daß die Unverfallbarkeit nicht gegenüber den Grundsätzen des



Betriebsrentengesetzes ausgedehnt werden soll. Die Rückdatierung des Inkrafttretens hatte nur den Zweck, diejenigen Arbeitnehmer einzubeziehen, die kurz vor dem Abschluß der Betriebsvereinbarung Rentner geworden waren.

2. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Versorgungsordnung habe durch ihr frühes Inkrafttreten sogar bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmern zu Versorgungsleistungen verholfen. Hätten aber bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer erstmals und sofort Versorgungsleistungen erhalten, so sei - besonders wegen der relativ kurzen Zeitraumes der Rückwirkung - davon auszugehen, daß die Zusage allgemein auf den 1. Januar 1977 habe zurückwirken sollen. Was für bereits Ausgeschiedene bestimmt sei, müsse erst recht für Arbeitnehmer gelten, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Betriebsvereinbarung noch im Arbeitsverhältnis gestanden hätten. Bei solchen Arbeitnehmern habe die Rückwirkung für die Beklagte eine weit geringere Belastung zur Folge. - Diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts beruht auf einer unzutreffenden Gleichsetzung von Versorgungsansprüchen und Versorgungsanswartschaften. Sie stützt sich allein auf Nr. XVIII Satz 1 VO, der den Zeitpunkt des Inkrafttretens regelt, und läßt andere Regelungen der Versorgungsordnung unberücksichtigt, die das Ziel einer differenzierenden Regelung deutlich machen.

Nr. XVIII der Versorgungsordnung beschränkt sich nicht auf die Regelung des Inkrafttretens. Satz 2 bestimmt vielmehr ergänzend, die Versorgungsordnung sei erstmals anzuwenden auf Versorgungsfälle, die nach dem Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttre-



tens eintreten. Der entscheidende Anknüpfungspunkt für den vorzeitigen Geltungsanspruch der Versorgungsordnung ist der Begriff "Versorgungsfall". Zwischen Versorgungsfällen und Anwartschaften ist zu unterscheiden. Ein Versorgungsfall liegt erst dann vor, wenn alle Voraussetzungen des Leistungsbezuges erfüllt sind. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Kläger hat nicht behauptet, daß bei ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens ein Versorgungsfall vorgelegen habe.

Anwartschaften werden in Nr. XVIII der Versorgungsordnung der Beklagten nicht erwähnt. Ihre Regelung findet sich vielmehr in Nr. XIII unter der Überschrift "Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses". Endet das Arbeitsverhältnis, ohne daß ein Versorgungsanspruch entstanden ist, bleibt lediglich die Frage, ob die Anwartschaft verfallbar oder unverfallbar ist. Das soll sich gemäß Nr. XIII Abs. 1 VO "entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes" beurteilen. Sind also die gesetzlichen Voraussetzungen der Unverfallbarkeit nicht erfüllt, so soll die Anwartschaft erlöschen. Auch Absatz 2 der Nr. XIII stellt klar, daß die Beklagte die Ausnahmen von der vorgesehenen Verfallbarkeit eng handhaben will. Angerechnete Dienstzeiten sollen nur bei der Bemessung von Versorgungsleistungen berücksichtigt werden, dagegen nicht bei der Unverfallbarkeit. Insgesamt macht Nr. XIII der Versorgungsordnung deutlich, daß die Beklagte bei Anwartschaften ganz auf die gesetzliche Regelung abstellen und darüber hinaus keinerlei Vergünstigungen gewähren soll. Berücksichtigt man diesen Umstand für die Auslegung der Nr. XVIII, ergibt sich, daß die rückwirkende Inkraftsetzung der Versorgungsordnung nur für



-10-

die in der zurückliegenden Zeit eingetretenen Versorgungsfälle Bedeutung hat, daß sie aber für Anwartschaften außer Betracht bleiben muß.

III. Der Kläger könnte daher nur aufgrund einzelvertraglicher Zusage Inhaber einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft geworden sein. Das wäre dann anzunehmen, wenn seine Behauptung zuträfe, der Prokurist K habe ihm im Dezember 1977 bei der Bekanntmachung der Versorgungsordnung erklärt, die rückwirkende Inkraftsetzung der Betriebsvereinbarung solle auch für ihn, den Kläger, gelten. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Punkt - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - nicht aufgeklärt. Das wird es nachholen müssen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

Kunze

Fieberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)